

RS UVS Burgenland 2005/03/15 074/13/05001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.2005

Rechtssatz

Der Tatvorwurf, einen gewerbsmäßigen Personentransport über die Grenze ohne die nach § 11 Abs 1 GelverkG erforderliche Bewilligung durchgeführt zu haben erfordert sachverhaltsmäßige Hinweise darauf, dass vom Täter eine Beförderung gemäß § 11 GelverkG ohne die nach dieser Vorschrift erforderliche Bewilligung durchgeführt wurde. Die heranzuziehende Strafnorm ist § 15 Abs 1 Z 4 GelverkG, denn § 366 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994 betrifft die (gänzlich) unbefugte Ausübung eines Gewerbes, unabhängig von einer besonderen Bewilligung nach dem GelverkG wie sie im § 11 GelverkG, der sich (nur) an ausländische Unternehmer wendet, erwähnt wird.

Schlagworte

Personentransport, Personenbeförderung, unbefugte Gewerbeausübung, ohne Bewilligung, ausländische Unternehmer

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at